

1. Änderung zur Satzung der Stadt Warendorf vom 04.01.1993
gemäß § 34 Abs. 4 BauGB zur Verwirklichung von baulichen
Vorhaben

vom

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666/SGV NW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am . .1996 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Warendorf vom 04.01.1993 gemäß § 34 Abs. 4 BauGB zur Verwirklichung von baulichen Vorhaben beschlossen:

§ 1

§ 2 (Geltungsbereich) erhält folgende Ergänzung:

Der in der Anlage (1) im Übersichtsplan i.M. 1 : 5000 dargestellte Geltungsbereich wird südlich der Paul-Löwe-Straße um den durch gerissene Linie dargestellten Bereich - Anlage 9 - erweitert.

§ 2

Nach § 3 wird eingefügt:

§ 3a

Festsetzung im Bereich "südlich der Paul-Löwe-Straße"

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ist für einen 6,00 m breiten Streifen an der Südgrenze des o.g. Bereiches das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung festgesetzt. Die Realisierung hat im Zuge der Aufnahme der baulichen Nutzung zu erfolgen, bzw. ist binnen einer Frist von 8 Monaten nach Aufnahme der baulichen Nutzung unter Beachtung der üblichen Pflanzperioden vorzunehmen.

Es sind bodenständige Gehölzarten wie Schlehe, Weissdorn, Hasel, Schwarzer Holunder, Hartriegel, Stieleiche, Feldahorn, Hainbuche, Esche und Pfaffenhütchen im Raster von 1,50 x 1,50 m anzupflanzen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.